

**Vergleich der in Verbindung mit der Pflege naher Angehöriger bzw. eines behinderten Kindes bestehenden Möglichkeiten einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem ASVG**

<b>Variante</b>	<b>beitragsgestützte Weiterversicherung</b> (§ 17 iVm § 77 Abs 6 ASVG)	<b>Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger</b> (§ 18b ASVG)	<b>Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes</b> (§ 18a ASVG)
<b>Voraussetzungen</b>	Vorversicherungszeiten		
	Ausscheiden aus Pflichtversicherung wegen der Pflege		
	keine bestehende Pflichtversicherung in der PV	trotz bestehender Pflichtversicherung in PV möglich	keine Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung (ausgen. SV gem. § 19a ASVG) oder Ersatzzeit in der Pensionsversicherung aufgrund Kindererziehung, Wochen- oder Krankengeld, Geldleistung aus Arbeitslosenversicherung und kein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis
	keine Eigenpension		keine Eigenpension und kein Ruhegenuss
	Pflegeperson könnte auch im Ausland Wohnsitz haben	Pflegeperson muss Wohnsitz im Inland haben	Pflegeperson UND zu pflegende Person im gemeinsamen Haushalt mit Wohnsitz im Inland <sup>1</sup>
	bei Lebensgefährten: gemeinsamer Haushalt		
	Pflege in häuslicher Umgebung (in der Regel im Inland <sup>2</sup> )		
	<u>gänzliche</u> <sup>3</sup> Beanspruchung der Arbeitskraft	<u>erhebliche</u> <sup>4</sup> Beanspruchung der Arbeitskraft	<u>gänzliche</u> Beanspruchung der Arbeitskraft
	Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3		erhöhte Familienbeihilfe
	immer nur für eine Person pro Pflegefall möglich		

<sup>1</sup> unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Wohnsitz im EU/EWR-Raum oder CH denkbar

<sup>2</sup> da in der Regel sonst kein Pflegegeld gebührt

<sup>3</sup> eigene Haushaltsführung, Kinderbetreuung oder eine geringfügige Beschäftigung schließen dies nicht aus

<sup>4</sup> Beschäftigung mit wöchentlicher Arbeitszeit bis zu 30 Stunden wird in der Regel noch toleriert

**Vergleich der in Verbindung mit der Pflege naher Angehöriger bzw. eines behinderten Kindes bestehenden Möglichkeiten einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem ASVG**

<b>Beginn</b>	maximal 12 Monate rückwirkend <sup>5</sup> und spätestens mit Monatsersten nach Antragstellung		
<b>Ende</b>	nach Austrittserklärung, Wegfall der Voraussetzungen	nach Austrittserklärung, Wegfall der Voraussetzungen, Vollendung des 40. Lj. des Kindes <sup>6</sup>	
<b>Beitragsgrundlage (Wert 2012)</b>	€ 689,70 bis € 4.935,-	€ 1.570,35 <sup>7</sup>	€ 1.052,40
	abhängig von Beitragsgrundlage im letzten Kalenderjahr vor Ausscheiden aus Pflichtversicherung	jährlich aufzuwertender Fixbetrag	
<b>Beitrag</b>	22,8% der Beitragsgrundlage (ab 01.08.2009 gänzliche Kostenübernahme durch Bund)		
<b>empfehlenswert wenn</b>	Beitragsgrundlage zur Selbstversicherung (§ 18b ASVG) geringer	Beitragsgrundlage zur Weiterversicherung geringer	
		Pflichtversicherung (zB durch Teilzeitbeschäftigung) besteht => Verbesserung der Pensionshöhe	
			kein Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 <sup>8</sup>

<sup>5</sup> bedingt durch § 225 Abs 1 Z 3 ASVG

<sup>6</sup> über das 40. Lj. hinaus käme noch die Selbstversicherung gem. § 18b ASVG oder die (beitragsgestützte) Weiterversicherung in Betracht

<sup>7</sup> bei bestehender Pflichtversicherung nachträgliche Prüfung, ob Begrenzung je Monat mit 35facher tgl. Höchst-Beitragsgrundlage nicht überschritten würde

<sup>8</sup> wird nur selten vorkommen, da die gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in der Regel eine entsprechende Pflegestufe indiziert